

# FÖRDERVEREIN SC OPEL 06 RÜSSELSHEIM e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „*Förderverein SC Opel 06 Rüsselsheim e. V.*“ und hat seinen Sitz in Rüsselsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim unter Nr. 640 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben des SC OPEL 06 RÜSSELSHEIM e.V., auch durch finanzielle Mittel (Trikotkauf, Trainer- und Fahrtkosten Jugend, Meisterschaftsfeiern). Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jede juristische und natürliche Person, ohne Unterschied von Geschlecht und Nationalität, kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich mit dem SC Opel 06 Rüsselsheim e.V. verbunden fühlt und die Zwecke des Vereins nach dieser Satzung fördern möchte.  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und ist angenommen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich durch den Vorstand abgelehnt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist bei vereinschädigendem Verhalten, grob oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt das Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 35,- €. Spenden sind steuerlich absetzbar.

### § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden muß. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn es ein Zehntel aller Mitglieder beantragen. Der Grund der Einladung muss als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Für die Einladungsfrist gilt Satz 1.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitz führenden zu unterzeichnen ist.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

# FÖRDERVEREIN SC OPEL 06 RÜSSELSHEIM e.V.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefaßt. Wahlen erfolgen nur geheim, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren und dessen Abberufung.
  - Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu prüfen und müssen der Mitgliederversammlung berichten.
  - Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die bis zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, die während der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden können.
  - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
  - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er besteht aus
  - dem oder der ersten Vorsitzenden,
  - dem oder der zweiten Vorsitzenden, die/der die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt,
  - der Kassiererin oder dem Kassierer.
2. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vertrauen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB ist der/die Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter, der /die ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Stellung eines gesetzlichen Vertreters wahrnimmt.
4. Die Kassiererin oder der Kassierer haben über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein.

## § 7 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedern in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph aufzuführen.

## § 8 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen fällt dem SC Opel 06 e. V. Rüsselsheim für die Jugendarbeit zu. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.